



### Vorübergehendes Halteverbot



Wer in einer Straße an einem bestimmten Termin eine freie Anfahrtszone braucht (z. B. Umzugswagen, Baustellenbelieferung oder ähnliche Anlässe), kann ein vorübergehendes Halteverbot beantragen.

#### Wichtig:

- Ohne vorherige Genehmigung durch die Behörde (verkehrsrechtliche Anordnung) sind Verkehrsschilder nicht gültig und dürfen auch nicht aufgestellt werden.
- Sobald Sie die Genehmigung bekommen haben, müssen Sie die Halteverbotsschilder selbst beschaffen, aufstellen und nach dem Termin wieder entfernen.
- Die Halteverbote müssen mindestens drei Tage (72 h) vor dem geplanten Gültigkeitsdatum aufgestellt sein.
- Alle Hinweise, die Sie sonst noch beachten müssen, finden Sie in Ihrer schriftlichen Genehmigung.

#### Hinweis:

Prüfen Sie, ob Sie die Anfahrtszone selbst freihalten können, indem Sie Ihr eigenes Fahrzeug dort abstellen und die Lücke „reservieren“, bis der Möbelwagen kommt.

Weitere Details zu benötigten Unterlagen, Gebühren, Ansprechpartner und Öffnungszeiten entnehmen Sie dem Anhang zum Antrag auf ein vorübergehendes Halteverbot.

---

Ihren Antrag für die Errichtung einer vorübergehenden Halteverbotszone können Sie entweder per Fax, per Post, per Email (**verkehrsrecht@bad-aibling.de**) oder während der Öffnungszeiten im Ordnungsamt (Marienplatz 1), Zimmer 37 einreichen.

#### Bearbeitungszeiten:

Die Bearbeitung der eingereichten Anträge erfolgt nur nach Einhaltung einer Antragsfrist von 15 Arbeitstagen (Zeitpunkt der vollständigen Antragstellung bis zum gewünschten Ausführungstermin) und nach Vorlage eines vollständig ausgefüllten Antrages.

Bei Halteverboten für Umzüge beträgt die Antragsfrist 10 Arbeitstage.

Die Antragsfrist gilt nicht für:

- Verlängerungen aller Art bei gleichbleibendem Genehmigungsinhalt
- Terminverschiebungen bei gleichbleibendem Genehmigungsinhalt

Eine sofortige Mitnahme der Genehmigung ist nicht möglich.

Die Einhaltung der Vorlauffrist und die Vollständigkeit des Antrages wird bei persönlicher Abgabe im Bauamt (Zimmer 26) geprüft. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden nicht angenommen. Die gleichen Voraussetzungen gelten auch für Anträge, die per Fax, Post oder Email eingereicht werden; diese gehen bei Nichterfüllung der Voraussetzungen an den Absender zurück.

#### Gebühren:

Information zu Gebühren erhalten Sie unter der Telefonnummer 0 80 61 / 49 01 – 4 48.

# Antrag für die Errichtung einer vorübergehenden Halteverbotszone in Bad Aibling



## 1. Antragsteller/in (= Erlaubnisnehmer/in)

eingegangen am:

Firma / oder Vor- und Zuname (wenn privat)

Unternehmens-Rechtsform (GmbH, AG usw.)

Straße u. Haus-Nr.

PLZ, Ort

Verantwortliche/r:

Telefon / Handy:

Email:

## 2. Zweck der Halteverbotszone:

- Durchführung eines Umzuges
- Durchführung von Film- / Fernsehaufnahmen
- Schaffung einer Anfahrtszone zur Baustellenbelieferung
- Sonstiges:

## 3. Folgende Angaben a) bis d) werden nun von Ihnen benötigt. Bitte beantworten Sie alle Punkte möglichst genau bzw. ausführlich

a) Ort der Halteverbots-Aufstellung? (Platz / Straße + Haus-Nr.)

b) Lage und Ausdehnung der Halteverbote?

- auf Gebäudelänge (entspricht        m)
- auf Anwesen Länge (entspricht        m)

- ab Hauseingang auf einer Länge von        m in Fahrtrichtung
- ab Hauseingang auf einer Länge von        m entgegen der Fahrtrichtung

- andere Lage        (Die genaue Lage und Ausdehnung der Halteverbote sollten Sie hierbei unter Benennung bzw. Einzeichnung von Festpunkten, z. B. einer Grundstücksgrenze, Grundstückszufahrt, eines Hauseinganges, Lichtmasten-Nummerierung oder auch Straßeneinmündung verdeutlichen.) Bitte legen Sie zur Veranschaulichung Ihrer Angaben und zur Vermeidung von Missverständnissen in diesen Fällen zusätzlich eine vermaßte Handskizze bei.

c) Ist eine Parkbucht vorhanden?         ja         nein

Ist ein markierter Seitenstreifen vorhanden?         ja         nein

d) Zeitraum:        Uhrzeit:  
(am / oder von – bis)        (von – bis)

- „werktags, Montag – Freitag“ (= ohne Sa. + So.) oder
- „werktags“ (= Montag – einschließlich Samstag)

Mir/Uns ist bekannt, dass Beschaffung, Aufstellung, Unterhalt und Wiederentfernen der Halteverbotsbeschilderung mir/uns selbst obliegt und nicht der Stadt Bad Aibling. Ebenso ist mir/uns bekannt, dass ein unvollständig ausgefüllter Antrag von der Stadt Bad Aibling nicht bearbeitet wird. Hiermit versichere/n ich/wir, die Hinweise auf den Seiten 2-3 zur Kenntnis genommen zu haben und bestätige/n die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Ort

Datum

Unterschrift Erlaubnisnehmer (ggf. Firmenstempel)

# Hinweise

## 1. Beschilderung von Halteverbotszonen:

Zwischen dem Tag der Aufstellung und dem Tag des Inkrafttretens müssen mindestens 3 volle Kalendertage liegen. Die Halteverbotsschilder und ggf. Zusatzschilder sind unter Einhaltung eines Schrammbordes von mindestens 30 cm zum Fahrbahnrand aufzustellen. Sofern ein Radweg neben der Fahrbahn verläuft, sind die Halteverbote auf der Gehbahn zu errichten.

Alle Halteverbotsschilder müssen den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und den ergänzenden Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) entsprechen, in einem einwandfreien Zustand, stets gut erkennbar und ordnungsgemäß befestigt sein.

Im Rahmen der genannten Vorschriften müssen die amtlichen Normen auch bei den Zusatzschildern beachtet werden (rechteckig, schwarzer Rand auf weißem Grund mit schwarzer Schrift).

Bei Verwendung beweglicher Standrohre ist deren Standfestigkeit auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen (u. a. Windböen, Sturm) sicherzustellen.

Die Begrenzung der Halteverbotszone ist auf den Schildern mit jeweils einem linksabweisenden bzw. einem rechtsabweisenden weißen Pfeil darzustellen (Anfang und Ende).

Bei Halteverbotszonen von mehr als 30 m Länge sind Wiederholungsschilder mit Doppelpfeil aufzustellen (Faustregel: alle 20 m ein zusätzliches Schild).

Behindertenparkplätze, Bushaltestellen, Taxistandplätze, Feuerwehrafahrtszonen sowie Feuerwehruzufahrten sind ständig freizuhalten.

## 2. Voraussetzungen für das Abschleppen von Fahrzeugen:

Um die rechtliche Absicherung für ein Abschleppen von verbotswidrig abgestellten Fahrzeugen zu gewährleisten, ist zum Zeitpunkt der Aufstellung der Halteverbotsschilder im beigefügten Halteverbotsprotokoll zu vermerken:

- Welche Fahrzeuge (Kennzeichen, Fahrzeugmarke, Fahrzeugfarbe, Ventilstand des wegseitigen Vorderrades) in der vorgesehenen Halteverbotszone abgestellt sind.
- **Wichtig:** Befinden sich dort zum Zeitpunkt der Schilderaufstellung keine Fahrzeuge, so ist dies ebenfalls zu vermerken.
- Wann **und** von wem (Name der festgestellten Person) die Halteverbotsschilder aufgestellt werden.

Diese Kennzeichnung kann bereits bei der Aufstellung der Halteverbote durchgeführt werden, hat aber spätestens am vierten Tag vor deren Inkrafttreten zu erfolgen

Kann die oben unter Ziffer 1 genannte Frist für die Aufstellung der Halteverbotsschilder nicht eingehalten werden, oder werden die oben genannten Nebenbestimmungen und Hinweise nicht beachtet, kann die Polizei, die an der betreffenden Stelle bereits vor Einrichtung einer Halteverbotszone legal abgestellt sind, nur dann abschleppen, wenn der Erlaubnisnehmer dieser Anordnung die **Übernahme aller anfallenden Kosten schriftlich gegenüber der Polizei erklärt**.

## 3. Keine Beschilderung ohne Genehmigung:

Die Straßenverkehrsbehörde weist darauf hin, dass vorübergehende Halteverbotszonen auf öffentlichen Verkehrsgrund erst dann errichtet werden dürfen, nachdem von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Bauamt SG III der Stadt Bad Aibling) **die hierfür zwingend erforderliche Genehmigung erteilt wurde**. Liegt diese Genehmigung beim Aufstellen der Halteverbotsschilder nicht vor, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 49 Straßenverkehrsordnung (StVO) dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

## 4. Haftung:

Alle Schäden, Unfälle und Schadensersatzansprüche Dritter, die sich bei Inanspruchnahme der verkehrsrechtlichen Erlaubnis ergeben, gehen zu Lasten des Erlaubnisnehmers.

## 5. Kein Ersatzanspruch:

Der Erlaubnisnehmer kann bei tatsächlicher oder rechtlicher Änderung der Straßenverhältnisse sowie bei Nichtinanspruchnahme bzw. Widerruf der verkehrsrechtlichen Erlaubnis keinen Ersatzanspruch geltend machen.